

# AMTLICHER TEIL

## STAATSKANZLEI

**145**

### Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in München

Das Herrn Prof. Dr. h. c. mult. Roland Berger am 1. Juli 1996 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Finnland in München mit dem Konsularbezirk Länder Bayern und Thüringen wird mit Ablauf des 30. Juni 2015 erlöschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland ist seit dem 2. Juni 2015 geschlossen.

Erfurt, 9. Juni 2015

Im Auftrag

Susanne Meyer  
Leiterin des Protokolls

Staatskanzlei  
Erfurt, 10.06.2015  
Az.: PÖ 4/Ro-03230  
ThürStAnz Nr. 26/2015 S. 1087

## MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

**146**

### Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen

Das vorliegende Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zur Förderung der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Es lehnt sich an die Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern – Abschnitt III Nr. 1 – vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 01.08.2014 B1), geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2014 (BAnz AT 28.08.2014 B1), an. Es beinhaltet Maßnahmen bezüglich der planmäßigen Kontrolle des Vorkommens von *Mycobacterium avium ssp. paratuberculosis*, der Durchführung der daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose in betroffenen Beständen sowie der Erkennung und dem Schutz unverdächtiger Bestände. Es

richtet sich an die Rinderhalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es ergeht im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium, dem Landesverband Thüringer Rinderzüchter, der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie dem Thüringer Bauernverband.

#### 1 Allgemeines

1.1 Die Paratuberkulose des Rindes ist eine meldepflichtige Tierkrankheit, die durch eine Infektion mit *Mycobacterium avium ssp. paratuberculosis* (MAP) verursacht wird. Sie ist gekennzeichnet durch eine chronische granulomatöse, nicht heilbare Darmentzündung der Wiederkäuer mit langer Inkubationszeit. Diese führt zu therapieresistenten Durchfällen, Mangelkrankungen infolge verschlechterter Nährstoffresorption, Abmagern, Eiweißmangelödemen und in der Endphase zum Festliegen und Tod des erkrankten Tieres. Das Bakterium wird massenhaft über Kot und auch über die Milch ausgeschieden. Ein Zusammenhang zwischen MAP und der Morbus-Crohn-Erkrankung des Menschen wird als Hypothese diskutiert.

Mit dem Programm werden planmäßige Maßnahmen zur Erkennung und Bekämpfung von Infektionen durch den Erreger der Paratuberkulose in den Rinderbeständen unterstützt. Sie dienen somit der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen und damit dem Staatsziel Tierschutz. Damit wird gleichzeitig eine Reduzierung des Eintrags von MAP in die Lebensmittelkette und die Umwelt beabsichtigt. Das Programm leistet somit auch einen Beitrag zum gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie zur Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes und zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung.

Das Programm verfolgt folgende Zielstellungen:

- a) Senkung der Prävalenz der MAP-Infektionen in den Beständen,
- b) Eindämmung der Ausbreitung in andere Rinderbestände,
- c) Schaffung und Schutz von Paratuberkulose-unverdächtigen Rinderbeständen.

Damit geht einher, dass die durch die Krankheit verursachten Tierverluste vermieden, die Erkrankungshäufigkeit reduziert und wirtschaftliche Schäden vermindert werden.

Zur Zielerreichung wird bis zum Jahr 2020 Folgendes angestrebt:

- Einbeziehung von mindestens der Hälfte der in Thüringen in Milchvieh- und Mutterkuhhaltungen gehaltenen Rinder in das Programm,
- Halbierung der Zahl der Neuinfektionen in den Beständen der Stufen 2 und 3 (siehe Nummer 2.3),
- Von den seit 2014 am Bekämpfungsprogramm beteiligten Beständen sollen
  - 50 % mindestens die Stufe 3 und
  - 25 % mindestens die Stufe 4 erreichen.
- Erhöhung der Zahl der als Paratuberkulose-unverdächtig anerkannten Bestände im Vergleich zum Jahr 2014.

1.2 Am Programm kann jeder Rinderhalter teilnehmen, der in Thüringen Rinder hält und bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet ist.

1.3 Voraussetzung für die Teilnahme am Programm sind:

- a) Rinderhalter, die am Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose teilnehmen wollen, geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der **Anlage 1** ab. Die Verpflichtungserklärung legt Rechte und Pflichten der an der Bekämpfung der Paratuberkulose im betreffenden Rinderbestand Beteiligten fest. Sie ist die Grundlage für die Erarbeitung des betrieblichen Bekämpfungsplans.
- b) Der betriebliche Bekämpfungsplan ist ein vom Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem für den Rinderbestand zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und dem Rinderhalter erstellter betrieblicher Maßnahmeplan. In die Erstellung und Umsetzung des Bekämpfungsplans wird der Hoftierarzt einbezogen. Die Verpflichtungserklärung einschließlich des betrieblichen Bekämpfungsplans ist dem Landesamt für Verbraucherschutz zur Kenntnis zu geben.

## 2 Begriffsbestimmungen

### 2.1 Infektion eines Rindes mit MAP

Die Infektion eines Rindes mit MAP liegt vor, wenn sie durch

1. kulturellen oder molekularbiologischen Nachweis des Erregers (bakteriologische Untersuchung) oder

2. pathomorphologische Untersuchungen mit mikroskopischem Nachweis säurefester Stäbchen

festgestellt worden ist.

### 2.2 Infizierter Bestand

Als infiziert gilt ein Bestand, in dem die Infektion eines Rindes mit MAP entsprechend der Nummer 2.1 festgestellt worden ist.

### 2.3 Bestand in der Kontrollphase

Die Bekämpfung kann unter Einhaltung der Hygiene- und Managementmaßnahmen nach Nummer 3.3 abhängig vom Durchseuchungsgrad in vier Stufen ablaufen. Die Einstiegsstufe und der Übergang von einer Stufe in eine andere Stufe werden bestandsspezifisch im betrieblichen Bekämpfungsplan vom Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse festgelegt.

Klinisch verdächtige Rinder sind in allen Stufen unverzüglich bakteriologisch zu untersuchen.

Tiere, die serologisch oder mittels bakteriologischer Untersuchung positiv auf MAP untersucht wurden oder die eine typische klinische Symptomatik aufweisen, sind möglichst zeitnah aus dem Bestand zu merzen, wobei die tierschutzrechtlichen Vorgaben bzw. bei Schlachtung die fleischhygienerechtlichen Vorgaben (Verordnung (EG) Nr. 854/2004) zu beachten sind.

**Stufe 1:** halbjährliche bakteriologische Untersuchung von Umgebungskotproben<sup>1)</sup> bzw. Sammelkotproben<sup>2)</sup>

**Stufe 2:** Auffinden von massiv ausscheidenden Tieren (Hochrisikotiere) durch jährliche serologische Untersuchung der über 24 Monate alten Rinder des Bestandes

**Stufe 3:** Auffinden von subklinisch infizierten Tieren durch jährliche bakteriologische Kotuntersuchung der über 24 Monate alten Rinder des Bestandes

**Stufe 4:** Tilgung der Infektion im Bestand durch jährliche bakteriologische Kotuntersuchung der über 24 Monate alten Rinder und Merzung MAP-positiver Rinder innerhalb eines Monats nach Befundzugang, im Falle von tragenden Rindern innerhalb eines Monats nach der Kalbung.

Der Wechsel von Stufe 2 in Stufe 3 sollte bei einer Seroprävalenz unter 2 %, der Wechsel von Stufe 3 in Stufe 4 bei einer Prävalenz MAP-positiver Tiere unter 3 % erfolgen.

<sup>1)</sup> Kotproben, die aus stark frequentierten Bereichen der Rinderhaltung (z. B. Treibgänge, Melkstand mit Vorwarte-hof, Umgebung der Tränke), Bereichen mit Kotanhäufung (z. B. Mistschieber) und Lagerstätten der Abprodukte (z. B. Güllelager, Mistlager) entnommen und bakteriologisch auf MAP untersucht werden, wobei drei bis fünf Proben von unterschiedlichen Orten dieser Bereiche zu entnehmen sind. Alternativ zu den Umgebungskotproben kann ein Sockentupfer (Beprobung durch Begehen der genannten Bereiche) in Kombination mit einer Güllemischprobe untersucht werden.

<sup>2)</sup> In Beständen mit bis zu fünf zu beprobenden Tieren können die Umgebungskotproben durch eine Sammelprobe von aus dem Enddarm entnommenen Kotproben aller Tiere ersetzt werden.

#### 2.4 Bestand in der Anerkennungsphase

Ergeben die Untersuchungen nach Nummer 2.3 keine MAP-positiven Tiere, geht der Bestand in die Anerkennungsphase über.

Hier sind

- a) die über 24 Monate alten Rinder einmal jährlich mittels Kotuntersuchungen auf MAP zu untersuchen,
- b) Tiere mit klinischen Anzeichen, die auf eine Erkrankung an Paratuberkulose hindeuten, unverzüglich von den übrigen Tieren des Bestandes zu separieren anhand einer Kotprobe auf den Erreger der Paratuberkulose zu untersuchen und
- c) mindestens die verpflichtenden Hygiene- und Managementmaßnahmen nach Nummer 3.3 einzuhalten.

Falls bei den Untersuchungen MAP nachgewiesen wird, sind die betroffenen Tiere innerhalb eines Monats nach Befundzugang, im Falle von tragenden Rindern innerhalb eines Monats nach der Kalbung, zu merzen und der Bestand fällt in die Kontrollphase, Stufe 4 (siehe Nummer 2.3) zurück.

#### 2.5 Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand

Als Paratuberkulose-unverdächtig wird ein Bestand eingestuft, wenn die Untersuchungsergebnisse der Anerkennungsphase über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren negativ waren und mindestens die verpflichtenden Hygiene- und Managementmaßnahmen nach Nummer 3.3 eingehalten wurden. Nach Kontrolle dieser Maßnahmen durch den Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse wird dem Rinderhalter eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 3** ausgehändigt.

#### 2.6 Überwachungsphase

Zur Aufrechterhaltung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand“ werden

- a) die über 30 Monate alten Rinder des Bestandes mittels Kotuntersuchung im Abstand von zwei Jahren und zusätzlich halbjährlich Umgebungskotproben von Stallabteilen auf MAP untersucht,
- b) Tiere mit klinischen Anzeichen, die auf eine Erkrankung an Paratuberkulose hindeuten, unverzüglich von den übrigen Tieren des Bestandes separiert und unverzüglich anhand einer Kotprobe auf den Erreger der Paratuberkulose untersucht und
- c) mindestens die verpflichtenden Hygiene- und Managementmaßnahmen nach Nummer 3.3 eingehalten.

Falls bei den Untersuchungen MAP nachgewiesen wird, sind die betroffenen Tiere innerhalb eines Monats nach Befundzugang, im Falle von tragenden Rindern innerhalb eines Monats nach der Kalbung, zu merzen und der Bestand fällt in die Kontrollphase (siehe Nummer 2.3) zurück.

### 3 Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose in betroffenen Beständen und zum Schutz von Paratuberkulose-unverdächtigen Beständen

Die folgenden Anforderungen an die Betriebshygiene und das Herdenmanagement zielen auf:

- a) Verhinderung der Neuinfektion von Jungtieren durch eine erregerefreie Kälber- und Jungtieraufzucht,
- b) Verringerung des Infektionsdruckes durch frühzeitige Erkennung und Entfernung von infizierten Tieren aus dem Bestand und
- c) Verhinderung der Einschleppung durch Zukauf und Zugang von Tieren.

#### 3.1 Dokumentation von Untersuchungsergebnissen

Alle Untersuchungsergebnisse sind im Bestand zu dokumentieren. Unter Verwendung des Musters der **Anlage 2** kann der Rinderhalter die durchgeführten Untersuchungen, die dabei erhobenen Befunde und die Einhaltung der übrigen Bekämpfungsmaßnahmen anderen Rinderhaltern gegenüber erklären.

#### 3.2 Betrieblicher Bekämpfungsplan

Im betrieblichen Bekämpfungsplan nach Nummer 1.3 Buchstabe b werden die spezifischen Maßnahmen und Terminstellungen für deren Realisierung schriftlich festgelegt.

#### 3.3 Hygienemaßnahmen und Herdenmanagement

##### 3.3.1 Maßnahmen in Milchviehbeständen

Für Milchviehbestände sind die unter den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen verpflichtend und innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (Anlage 1) umzusetzen.

- a) In Bestände in der Stufe 4 der Kontrollphase und in der Anerkennungsphase sowie in Paratuberkulose-unverdächtige Bestände dürfen nur Rinder aus Beständen mit gleicher oder höherwertiger Phase und Stufe der Bekämpfung verbracht werden.
- b) In Beständen in der Kontroll- und der Anerkennungsphase sind Kälber schnellstmöglich nach der Geburt von den Muttertieren zu trennen und in eine gereinigte und desinfizierte Umgebung zu bringen. Geburtshilfliche Maßnahmen sind sorgfältig und mit hohem hygienischem Standard durchzuführen, sodass während oder nach der Geburt ein Kontakt des Kalbes mit Kot oder kotverschmutzten Gegenständen minimiert wird.
- c) Das Erstkolostrum ist hygienisch zu gewinnen. Es sollte grundsätzlich nur das Kolostrum des Muttertieres an das eigene Kalb vertränkt werden. In Bestände in der Kontrollphase darf Erstkolostrum von MAP- oder MAP-Antikörperpositiven Kühen nicht an Zuchtkälber verabreicht werden. In solchen Fällen oder wenn kein Erstkolostrum der eigenen Mutter zur Verfügung steht, muss Erstkolostrum von mindestens einmal, besser mehrmals mit negativem Ergebnis auf Paratuberkulose untersuchten Rindern verabreicht werden.
- d) In Beständen in der Kontroll- und der Anerkennungsphase darf andere Milch als Erstkolostrum (Mischkolostrum, Tankmilch etc.) nur ausreichend erhitzt (Abtötung von MAP) an Zuchtkälber vertränkt werden. Die Verwendung von Milchaustauschern wird empfohlen.
- e) Bei der Arbeit im Kälber- und Jungviehbereich ist auf hohe persönliche Hygiene (saubere Hände, Arbeitsbekleidung, Schuhwerk) zu achten.
- f) In Beständen in der Kontrollphase sollten für kalbende MAP-positive Tiere separate Abkalbeboxen/-stände vorgesehen werden. Abkalbeboxen sollten nach jeder Belegung gereinigt und wirksam desinfiziert werden.
- g) In Beständen in der Kontroll- und Anerkennungsphase sollten die letztgeborenen Kälber von klinisch an Paratuberkulose erkrankten oder MAP-positiven Kühen nicht zur Zucht eingesetzt, sondern zur Mast bzw. Schlachtung abgegeben werden.
- h) Abkalbeboxen/-stände sollten vor jeder Geburt gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Die gebärenden Tiere sollten sauber in die Abkalbeboxen eingestellt werden. Während des Aufenthaltes in der Abkalbebox sollte der Mist regelmäßig entfernt und die Box sauber und trocken gehalten werden.

- i) Geräte und Arbeitsmaterial sollten grundsätzlich nur im jeweiligen Nutzungsbereich des Milchviehbestandes oder des Kälber- und Jungviehbestandes eingesetzt und aufbewahrt werden.
- j) Kälber und Jungrinder sollten von erwachsenen Rindern getrennt gehalten werden.
- k) Kälber und Jungrinder sollten nach Möglichkeit nur auf Weiden verbracht werden, auf denen in den letzten 12 Monaten keine oder nur Wiederkäuer aus Beständen mit gleichem oder höherwertigem Paratuberkulosestatus geweidet haben.
- l) Futterreste von älteren Tieren und Kühen sollten nicht an Jungrinder bis zu einem Alter von 12 Monaten verfüttert werden.

### 3.3.2 Maßnahmen in Mutterkuhbeständen

Für Mutterkuhbestände sind die unter den Buchstaben a, b Satz 2 und c genannten Maßnahmen verpflichtend und innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (Anlage 1) umzusetzen.

- a) In Bestände in der Stufe 4 der Kontrollphase und in der Anerkennungsphase sowie in Paratuberkulose-unverdächtige Bestände dürfen nur Rinder aus Beständen mit gleicher oder höherwertiger Phase und Stufe der Bekämpfung verbracht werden.  
Zur Zucht vorgesehene männliche Rinder aus anderen Beständen dürfen in den Bestand verbracht werden, wenn sie im aufnehmenden Bestand zunächst von den anderen Rindern des Bestandes getrennt aufgestallt wurden und anschließend eine Kotprobe mit negativem Ergebnis auf das Genom des Erregers der Paratuberkulose (Direkt-PCR) untersucht wurde. Nach der Eingliederung in den Bestand sind zweimal jährlich Kotproben dieser Rinder kulturell auf MAP zu untersuchen. Im Falle positiver Befunde sind sie innerhalb eines Monats nach Befundzugang aus dem Bestand zu entfernen.
- b) Mutterkühe, die MAP ausscheiden, sollten zusammen mit ihren Kälbern möglichst getrennt von der restlichen Herde und Kälbern gehalten werden. Sie sind mit Weideabtrieb zur Schlachtung abzugeben.
- c) In Beständen in der Kontroll- und Anerkennungsphase dürfen die letztgeborenen Kälber von MAP-positiven oder klinisch an Paratuberkulose erkrankten Kühen nicht zur Zucht eingesetzt werden, sondern sind zur Mast bzw. Schlachtung abzugeben.
- d) In Beständen in der Kontroll- und der Anerkennungsphase sollte eine Abkalbung auf der Weide bevorzugt werden.
- e) Liegeflächen im Stall sollten sauber und trocken gehalten werden, um die Verschmutzung des Euters gering zu halten.
- f) Weidetränken sollten so angelegt werden, dass sie nicht mit Rinderkot oder Gülle verschmutzt werden können. Tümpel und Gräben sollten ausgezäunt werden.
- g) In Beständen in der Kontroll- und der Anerkennungsphase sollten nur Wiesen und Weiden beweidet werden, auf die im gleichen Jahr keine Gülle oder Festmist aufgebracht wurde.

3.3.3 Die Hygiene- und Managementmaßnahmen orientieren sich an der Bekämpfungsphase des Bestandes mit dem Ziel, den Status „Paratuberkulose-unverdächtig Bestand“ zu erreichen bzw. zu erhalten. Im Vordergrund stehen dabei die Maßnahmen, die den direkten Kontakt von Kälbern mit infizierten Rindern, deren Kot und Milch verhindern, mit dem Ziel, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen.

Die für den jeweiligen Rinderbestand erforderlichen Hygiene- und Managementmaßnahmen sind Bestandteil des betrieblichen Bekämpfungsplans nach Nummer 1.3 Buchstabe b.

## 4 Beratung der Tierhalter

Der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse berät die Tierhalter im Zusammenhang mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung nach Nummer 1.3 Buchstabe a über den Bekämpfungsplan und die Durchführung der Maßnahmen.

## 5 Kosten

Die Kosten für das Bekämpfungsverfahren nach Nummer 3 trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse kann sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung beteiligen.

## 6 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse berichtet zum 31. März eines Kalenderjahres dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium über den Stand der Bekämpfung der Paratuberkulose in dem jeweils zurückliegenden Kalenderjahr. Dabei ist insbesondere über die Zielerreichung und die aufgetretenen Probleme zu berichten.

## 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen vom 26. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 556) außer Kraft.

Erfurt, 09.06.2015

Ines Feierabend  
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 11.06.2015  
Az.: 51-2522/5-6  
ThürStAnz Nr. 26/2015 S. 1087 – 1093

Anlage 1  
(zu Nr. 1.3)

**Verpflichtungserklärung**  
**zur Einhaltung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose**

Hiermit schließt sich der Tierhalter

Reg.-Nr. nach ViehVerkV: .....

.....  
(Name, Anschrift)

dem Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen an und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Regelungen als verbindlich anzuerkennen und die damit verbundenen Maßnahmen nach Maßgabe des anliegenden betrieblichen Bekämpfungsplans, der Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung ist, durchzuführen.

Das langfristige Ziel ist die Schaffung eines Paratuberkulose-unverdächtigen Bestandes. Zielstellungen zum Erreichen bestimmter Stufen der Kontrollphase (Nummer 2.3 des vorgenannten Programms) werden im betrieblichen Bekämpfungsplan festgelegt.

Diese Verpflichtungserklärung kann durch den o. g. Betrieb nur zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten widerrufen werden. Das für den o. g. Betrieb zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wird in diesem Fall unverzüglich informiert.

Dem Tierhalter ist bekannt, dass

1. er die Kosten für das Bekämpfungsverfahren trägt,
2. die Tierseuchenkasse Beihilfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung gewähren kann,
3. die Gewährung der Beihilfen an die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen gebunden ist,
4. Veränderungen der Bekämpfungsmaßnahmen nur nach Abstimmung mit dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse und dem für den Rinderbestand zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zulässig sind.

Der Tierhalter verpflichtet sich außerdem, dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse

- alle die Paratuberkulose betreffenden Befunde und Informationen zur Verfügung zu stellen,
- den Zugang zum Bestandsregister zu ermöglichen und
- zur Kontrolle der im Bekämpfungsprogramm festgelegten Maßnahmen den Zugang zu den Ställen zu ermöglichen und bei der Kontrolle behilflich zu sein.

Ein Exemplar des Programms zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen hat der Unterzeichner erhalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Tierhalter

---

Die Verpflichtungserklärung und der betriebliche Bekämpfungsplan sind in vierfacher Ausfertigung zu unterschreiben. Der Tierhalter, der betreuende Tierarzt, das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und die Tierseuchenkasse erhalten jeweils ein Exemplar.

Anlage 2  
(zu Nr. 3.1)

**Bestätigung**  
**über betriebseigene Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose**  
**(Eigenerklärung)**

Hiermit bestätige ich,

Reg.-Nr. nach ViehVerkV: .....

.....  
(Name, Anschrift)

dass die gemäß dem Programm der obersten Veterinärbehörde des Freistaats Thüringen zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen für den o. g. Betrieb festgelegten Hygiene- und Managementmaßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose bei Rindern in dem Betrieb eingehalten werden.

Teilnahme am Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose seit: .....

Der Bestand befindet sich in der

Phase <sup>1)</sup>	Stufe			
	1	2	3	4
Kontrollphase				
Anerkennungsphase				
Überwachungsphase				

<sup>1)</sup> zutreffende Phase bitte ankreuzen

In den letzten drei Jahren wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

Jahr					
Untersuchungsart <sup>2)</sup>					
Anzahl Proben					
Anzahl positiver Proben					

<sup>2)</sup> Untersuchungsart: A: Kotuntersuchung der Rinder >24 Monate  
B: Kotuntersuchung klinisch verdächtiger Rinder  
C: Serologische Blutuntersuchung der Rinder > 24 Monate  
D: Umgebungskotproben bzw. Sammelkotproben

Anerkennung als unverdächtiger Bestand<sup>3)</sup> (ja / nein): ..... wenn ja, seit: .....

<sup>3)</sup> Die Bescheinigung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse über die Anerkennung als Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand liegt vor.

....., .....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter

Anlage 3  
(zu Nr. 2.5)

**Bescheinigung**  
**(Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand)**

Im Rinderbestand

Reg.-Nr. nach ViehVerkV: .....

.....  
(Name, Anschrift)

sind die nach dem „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen“ für den Bestand festgelegten Maßnahmen einschließlich der für die Anerkennungsphase geforderten Untersuchungen über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt und vom Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse auf ihre Einhaltung geprüft worden.

Damit gilt dieser Bestand als

**Paratuberkulose – unverdächtiger Bestand.**

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von zwei Jahren, somit bis zum ....., sofern in diesem Zeitraum folgende Bedingungen eingehalten werden und bei den Untersuchungen MAP nicht nachgewiesen wird; andernfalls verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit:

1. Tiere mit klinischen Anzeichen, die auf eine Erkrankung an Paratuberkulose hindeuten, sind unverzüglich von den übrigen Tieren des Bestandes zu separieren anhand einer Kotprobe auf den Erreger der Paratuberkulose zu untersuchen.
2. Die im betrieblichen Bekämpfungsplan gemäß den Vorgaben des o. g. Programms zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen festgelegten Hygiene- und Managementmaßnahmen werden eingehalten.
3. In halbjährlichem Abstand werden Umgebungskotproben aus Stallabteilen entnommen und mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Paratuberkulose untersucht.

Falls bei den Untersuchungen MAP nachgewiesen wird, sind die betroffenen Tiere innerhalb eines Monats nach Befundzugang, im Falle von tragenden Rindern innerhalb eines Monats nach der Kalbung, zu merzen und der Bestand fällt in die Kontrollphase zurück.

Zur Aufrechterhaltung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand“ ist spätestens 24 Monate nach der letzten Bestandsuntersuchung eine erneute Bestandsuntersuchung aller über 30 Monate alten Rinder des Bestandes mittels Kotuntersuchung einzuleiten.

-----  
Ort, Datum

-----  
Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse

## LANDESVERWALTUNGSAMT

147

### Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und Berufsbildungsausschuss beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Aufgrund des § 40 Abs. 4 Satz 2 und des § 77 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. 2006, 230) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Genehmigung des Thüringer Innenministeriums folgende Entschädigungsregelung:

#### 1 Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüsse, der Berufsbildungsausschüsse sowie Fachlehrer der berufsbildenden Schulen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie hierfür nicht von anderer Stelle entschädigt werden, eine Entschädigung für Reisekosten, Auslagen, Zeitversäumnis, Aufgabenerstellung, Aufsichtsführung und Prüfertätigkeit.

#### 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Technische Berufe im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind die Ausbildungsberufe Fachangestellter für Bäderbetriebe, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Wasserbauer sowie die diesen Ausbildungsberufen zugeordneten Fortbildungen.
- 2.2 Verwaltungsberufe im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Fachangestellter für Bürokommunikation, Kaufmann für Büromanagement sowie die diesen Ausbildungsberufen zugeordneten Fortbildungen.
- 2.3 Ein Aufgabensatz im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind die für jeden Prüfungsbereich beschlossenen und verwendeten Prüfungsaufgaben, welche bei schriftlichen Prüfungen/Kenntnisprüfungen aus einem kompletten Aufgabensatz, den Lösungs- und Bewertungshinweisen sowie der Angabe der zulässigen Hilfsmittel und bei praktischen Prüfungen/Fertigkeitsprüfungen aus den jeweiligen Prüfungsaufgaben bestehen.

#### 3 Reisekosten und Auslagen

- 3.1 Die Höhe der Reisekosten und die Entschädigung für Auslagen basiert auf dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Reisekosten und bare Auslagen, insbesondere Parkgebühren, werden auf Antrag unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 10 dieser Entschädigungsregelung erstattet. Sie sind nachzuweisen.

3.3 Bei einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststelle von mindestens 14 Stunden wird ein Tagegeld gezahlt.

3.4 Die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zur Höhe der Kosten, die unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen entstehen und durch Fahrscheine oder Fahrtkostenbescheinigungen belegt werden, erstattet.

3.5 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden je km 0,35 € erstattet. Erhebliche Gründe an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs werden anerkannt.

3.6 Eine Erstattung der Fahrtkosten wird nicht gewährt, wenn die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung eines anderen Beförderungsmittels bestanden hat.

#### 4 Entschädigung für Zeitversäumnis

4.1 Die Sitzungsentschädigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes beträgt 10,00 €.

4.2 Die Sitzungsentschädigung für Angehörige freier Berufe beträgt je Stunde 12,50 €, aber maximal 100,00 €.

#### 5 Zwischenprüfung

5.1 Für die Zwischenprüfung der Verwaltungsberufe und der Technischen Berufe im Teilbereich „Kenntnisprüfung“ wird für jeden Aufgabensatz eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt.

5.2 Für die Zwischenprüfung der Technischen Berufe im Teilbereich „Fertigkeitsprüfung“ wird für jeden Aufgabensatz eine Entschädigung in Höhe von 150,00 € gezahlt.

5.3 Die Aktualisierung vorhandener Aufgabensätze wird mit 15,00 € entschädigt.

5.4 Bei der Zwischenprüfung der Verwaltungsberufe und der Technischen Berufe im Teilbereich „Kenntnisprüfung“ erhalten die Prüfer für die Korrektur und Bewertung eine Entschädigung in Höhe von 4,00 € je Prüfungsarbeit.

5.5 Bei der Zwischenprüfung der Technischen Berufe im Teilbereich „Fertigkeitsprüfung“ erhalten die Prüfer für die Bewertung eine Entschädigung in Höhe von 3,25 € je Prüfungsaufgabe/Prüfungstück/Arbeitsprobe.

#### 6 Schriftliche Abschlussprüfung

6.1 Für jeden Aufgabensatz wird eine Entschädigung in Höhe von 12,50 € je Stunde Erstellungsaufwand gezahlt, jedoch maximal:

bei einer vorgesehenen Prüfungsdauer von

bis zu 60 Minuten	50,00 €
bis zu 90 Minuten	62,50 €
bis zu 120 Minuten	75,00 €
mehr als 120 Minuten	100,00 €

Die Aktualisierung vorhandener Aufgabensätze wird mit 50,00 € entschädigt.



6.2 Für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten die Prüfer für jede Prüfungsarbeit eine Entschädigung, deren Höhe von der vorgesehenen Prüfungsdauer abhängt. Die Höhe der Entschädigung beträgt je Prüfungsarbeit bei einer vorgesehenen Prüfungsdauer von:

bis zu 90 Minuten	5,00 €,
bis zu 120 Minuten	5,50 €,
mehr als 120 Minuten	6,00 €.

## 7 Praktische Prüfung

7.1 Für jeden Aufgabensatz der praktischen Prüfung in den Verwaltungsberufen wird eine Entschädigung in Höhe von 12,50 € je Stunde Erstellungsaufwand gezahlt, jedoch maximal:

bei einer vorgesehenen Prüfungsdauer von

bis zu 60 Minuten	50,00 €,
bis zu 90 Minuten	62,50 €,
bis zu 120 Minuten	75,00 €.

Die Aktualisierung vorhandener Aufgabensätze wird mit 20,00 € entschädigt.

7.2 Für jeden Aufgabensatz der Fertigungsprüfung in den Technischen Berufen wird eine Entschädigung in Höhe von 12,50 € je Stunde Erstellungsaufwand gezahlt, jedoch maximal 300,00 €.

7.3 Für die Abnahme der Prüfungsgespräche bzw. das Beurteilen der Prüfungsleistungen (insbesondere Kontrolle der gefertigten Arbeitsproben) erhalten die Prüfer eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Prüfling.

## 8 Ergänzungsprüfung

Für die Abnahme von Ergänzungsgesprächen erhalten die Prüfer eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Prüfling.

## 9 Organisatorische Arbeiten

9.1 Vorsitzende von Prüfungsausschüssen oder durch die zuständige Stelle Beauftragte erhalten für die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Prüfung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25,00 €.

9.2 Die Aufsichtsführenden bei Prüfungen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 6,00 € je Stunde.

## 10 Keine Entschädigung

Hauptamtliche Dozenten der Thüringer Verwaltungsschule erhalten keine Entschädigung nach dieser Entschädigungsregelung.

## 11 Ausschlussfrist

Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Stelle mit dem Formular „Antrag auf Entschädigung“ (Anlagen 1 bis 3) zu stellen. § 3 Abs. 6 ThürRKG gilt entsprechend.

## 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

13.1 Diese Entschädigungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

13.2 Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und Berufsbildungsausschuss beim Thüringer Landesverwaltungsamt vom 15. Oktober 2012 (ThürStAnz Nr. 46/2012 S. 1802 – 1810) außer Kraft.

Weimar, 8. Juni 2015

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 08.06.2015  
Az.: 120.09  
ThürStAnz Nr. 26/2015 S. 1094 – 1102

Anlage 1 – Antrag auf Entschädigung (Verwaltungsberufe)

Anlage 2 – Antrag auf Entschädigung (UT-Berufe)

Anlage 3 – Antrag auf Entschädigung (Fachangestellter für Bäderwesen)

Anlage 4 – Ergänzungsblatt zum Antrag auf Entschädigung

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Referat 120, zuständige Stelle nach  
§ 73 BBiG für die Verwaltungsberufe  
im öffentlichen Dienst

**Entschädigungsregelung  
für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und Berufsbildungs-  
ausschuss beim Thüringer Landesverwaltungsamt vom**

Anlage 1

- Seite 1 -

### Antrag auf Entschädigung

<b>Antragsteller</b>	
Name, Vorname	Straße, Nr.
IBAN	BIC
Arbeits-, Dienststelle	Dienstort
PLZ	Wohnort
Geldinstitut	
Die Mitwirkung erfolgt	<input type="checkbox"/> als Vorsitzender <input type="checkbox"/> als Mitglied / stellv. Mitglied
	<input type="checkbox"/> im Prüfungsausschuss <input type="checkbox"/> im Aufgabenerstellungsausschuss
	<input type="checkbox"/> Öffentlicher Dienst <input type="checkbox"/> Freier Beruf

<b>Ausbildung</b> <input type="checkbox"/> Verwaltungsfachangestellter <input type="checkbox"/> Fachangestellter für Bürokommunikation <input type="checkbox"/> Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste <input type="checkbox"/> Kaufmann für Büromanagement		<b>Fortbildung</b> <input type="checkbox"/> geprüfter Verwaltungsangestellter <input type="checkbox"/> Verwaltungsfachwirt <input type="checkbox"/> Betriebswirt Public-Management (TVS) <input type="checkbox"/> Ausbildereignungs-Lehrgang	
<b>Zwischenprüfung - Erstellen von Prüfungsaufgaben</b> <input type="checkbox"/> Neuerstellung <input type="checkbox"/> Aktualisierung		<input type="checkbox"/> Zwischenprüfung am: _____ <input type="checkbox"/> Nachprüfung am: _____	
Bezeichnung des Prüfungsbereiches _____		%-Anteil _____ = _____ € _____ = _____ €	
<b>Zwischenprüfung - Korrektur und Bewertung von Prüfungsarbeiten</b> Bezeichnung des Prüfungsbereiches _____		Anzahl Betrag _____ x 4,00 € = _____ € _____ x 4,00 € = _____ €	
<b>Abschlussprüfung - Erstellen von Prüfungsaufgaben</b> <input type="checkbox"/> Neuerstellung <input type="checkbox"/> Aktualisierung		<input type="checkbox"/> Abschlussprüfung am: _____ <input type="checkbox"/> Wiederholungspr. am: _____	
Bezeichnung des Prüfungsbereiches _____		Bearbeitungszeit Prüfling %-Anteil _____ = _____ € _____ = _____ €	
<b>Abschlussprüfung - Korrektur und Bewertung von Prüfungsarbeiten</b> Bezeichnung des Prüfungsbereiches _____		Anzahl Betrag _____ x _____ € = _____ € _____ x _____ € = _____ €	
<b>Praktische Prüfung - Erstellung von Prüfungsaufgaben</b> <input type="checkbox"/> Neuerstellung <input type="checkbox"/> Aktualisierung		• Entschädigung je Stunde von 12,50 € • max. 50 € • Aktualisierung vorhandener Aufgaben 20,00 €	
Bezeichnung der Prüfungsaufgabe _____		Stunden Betrag _____ x _____ € = _____ € _____ x _____ € = _____ €	
<b>Praktische Prüfung - Prüfungsgespräche und Ergänzungsgespräche</b> <input type="checkbox"/> Prüfungsgespräch <input type="checkbox"/> Ergänzungsgespräch		Anzahl _____ x 5,00 € = _____ € _____ x 5,00 € = _____ €	
<b>Aufsichtführung</b> Bezeichnung des Prüfungsbereiches _____		Stunden _____ x 6,00 € = _____ € _____ x 6,00 € = _____ €	
<b>Organisatorische Aufgaben</b> Erläuterung bei Beauftragten _____		• Vorsitzende <b>oder</b> Beauftragte der zuständigen Stelle erhalten für die Vor- und Nachbereitung der <b>gesamten Abschlussprüfung</b> einmalig einen Pauschalbetrag von 25 € _____ €	
<b>Summe Seite 1</b>		_____ €	

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
 Referat 120, zuständige Stelle nach § 73 BBiG für die Verwaltungsberufe im öffentlichen Dienst

**Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und Berufsbildungsausschuss beim Thüringer Landesverwaltungsamt vom**

Anlage 1  
 - Seite 2 -

**Reisekosten und Tagegeld**

		Termin 1	Termin 2	Termin 3
Anlass		_____	_____	_____
Beginn der Reise	am	_____	_____	_____
	nach um _____ Uhr	_____	_____ Uhr	_____ Uhr
Beginn der Tätigkeit	am	_____	_____	_____
	um _____ Uhr	_____	_____ Uhr	_____ Uhr
Ende der Tätigkeit	am	_____	_____	_____
	um _____ Uhr	_____	_____ Uhr	_____ Uhr
Abfahrt	am	_____	_____	_____
	nach um _____ Uhr	_____	_____ Uhr	_____ Uhr
Ende der Reise	am	_____	_____	_____
	um _____ Uhr	_____	_____ Uhr	_____ Uhr
mit eigenem Kfz zurückgelegte Strecke		_____ km x 0,35 € = _____ €	_____ km x 0,35 € = _____ €	_____ km x 0,35 € = _____ €
Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Nachweis beifügen)		_____ €	_____ €	_____ €
bare Auslagen (Nachweis beifügen)		_____ €	_____ €	_____ €
Dauer der Abwesenheit Differenz aus Beginn und Ende der Reise		_____ : _____	_____ : _____	_____ : _____
Sitzungsentschädigung Öffentlicher Dienst (10 €)		_____ €	_____ €	_____ €
Sitzungsentschädigung, Freier Beruf (je Stunde 12,50 aber maximal 100,00 €)		Dauer Betrag _____ x _____ € = _____ €	Dauer Betrag _____ x _____ € = _____ €	Dauer Betrag _____ x _____ € = _____ €
		<b>Summe Termin 1 _____ €</b>	<b>Summe Termin 2 _____ €</b>	<b>Summe Termin 3 _____ €</b>

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben unter Einschluss der mir bekannten Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und Berufsbildungsausschuss für die Verwaltungsberufe beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Mir ist bekannt, dass Anträge auf Entschädigung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten gestellt werden müssen (§ 10 Entschädigungsregelung).	Datum und Unterschrift des Antragstellers _____ _____
--	---

**Vermerke der abrechnenden Stellen**

**Zusammenstellung der Teilbeträge**

<b>Ref. 130</b>	Summe Seite 1	_____ €
<b>Ref. 130</b>	Summe Termin 1 Seite 2	_____ €
<b>Ref. 130</b>	Summe Termin 2 Seite 2	_____ €
<b>Ref. 130</b>	Summe Termin 3 Seite 2	_____ €
<b>Ref. 130</b>	Tagegeld	_____ €
<b>Ref. 130</b>	Überweisungsbetrag	_____ €

<b>Zuständige Stelle, Ref. 120</b>	<b>Haushalt / Reisekostenstelle, Ref. 130</b>
Seite 1 und 2 sachlich richtig:	Seite 1 und 2 rechnerisch richtig:
Kapitel / Titel:	Weimar, den
Weimar, den	

<b>Thüringer Landesverwaltungsamt</b> Referat 120, zuständige Stelle nach § 73 BBiG für die UT-Berufe und Wasserbauer	<b>Entschädigungsregelung                  für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und                  Berufsbildungsausschuss                  beim Thüringer Landesverwaltungsamt vom</b>	Anlage 2 - Seite 1 -
---	---	-------------------------

**Antrag auf Entschädigung**

<b>Antragsteller</b>			
Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	PLZ	Wohnort
Kreditinstitut	BIC	IBAN	
<input type="checkbox"/> als Vorsitzender	<input type="checkbox"/> im Berufsbildungsausschuss	<input type="checkbox"/> öffentlicher Dienst	
<input type="checkbox"/> als Mitglied	<input type="checkbox"/> im Prüfungsausschuss	<input type="checkbox"/> freier Beruf	
Arbeits-/ Dienststelle		Dienstort	

weitere Anlässe auf Ergänzungsblatt (Anlage 4)  ja  nein

1.	Anlass			
2.	Datum			
3.	Ort der Tätigkeit			
4.	Beginn der Reise			
5.	Beginn der Tätigkeit			
6.	Ende der Tätigkeit			
7.	Ende der Reise			
8.	Abwesenheit (Diff. Aus 4 und 7)	Std.	Std.	Std.
9.	Tagegeld	€	€	€
10.	Fahrtkosten öffentl. Verk.-M.	€	€	€
11.	eigenes Kfz Strecke	km	km	km
12.	Sitzungsentschädigung ÖD	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13.	Sitzungsentschädigung FB	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Std.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Std.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Std.

	Betrag
<b>Tagegeld</b>	
Tage	
X 12,00 €	€
X 8,00 €	€
X 4,00 €	€
<b>Fahrtkosten</b> öffentl. Verk.-M. Beleg	€
eigenes Kfz km	
X 0,35 €	€
<b>Sitzungsentschädigung</b>	
Tage            ÖD	
X 10,00 €	€
Tage            FB	
X 12,50 €	
(max. 100,00 €)	€
<b>Übertrag von der Rückseite</b>	€

<b>zu überweisen</b>	€
----------------------	---

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben unter Einschluss der mir bekannten Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und Berufsbildungsausschuss beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Mir ist bekannt, dass Anträge auf Entschädigung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten gestellt werden müssen (§ 10 Entschädigungsregelung).	<b>Antragsteller</b> Datum, Unterschrift
--	---

Vorsitzender: <input type="checkbox"/> im Berufsbildungsausschuss <input type="checkbox"/> im Prüfungsausschuss	sachlich und rechnerisch richtig
---	----------------------------------

<b>Thüringer Landesverwaltungsamt</b> Referat 120, zuständige Stelle nach § 73 BBiG für die UT-Berufe und Wasserbauer	<b>Entschädigungsregelung                  für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und                  Berufsbildungsausschuss                  beim Thüringer Landesverwaltungsamt vom</b>	Anlage 2 - Seite 2 -
---	---	-------------------------

**Nachweis von Leistungen durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses**

<b>Ausbildung</b> <input type="checkbox"/> UT-Berufe <input type="checkbox"/> Wasserbauer	<b>Fortbildung</b> <input type="checkbox"/> UT-Berufe <input type="checkbox"/> Wasserbauer
---	--

FKWV; FKAU; FKRKIS; WB				FKKAW				
<b>Abschlussprüfung</b>								
Erstellen von Prüfungsaufgaben								
	Anteil in %	= €			Anteil in %	= €		
Verfahrenstechnik (180 min)	<input type="text"/>	x 100,00	<input type="text"/>	Verfahrenstechnik (120 min)	<input type="text"/>	x 75,00	<input type="text"/>	
Elek-technik/ Anltechnik (60 min)	<input type="text"/>	x 50,00	<input type="text"/>	Kaufm.Handeln (120 min)	<input type="text"/>	x 75,00	<input type="text"/>	
Wirtschaft/ Sozialkunde (60 min)	<input type="text"/>	x 50,00	<input type="text"/>	Wirtschaft/ Sozialkunde (60 min)	<input type="text"/>	x 50,00	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
	Std.	= €	max.		Std.	= €	max.	
Betr/ Überw-Anlagen	<input type="text"/>	x 12,50	<input type="text"/>	↑	Betr/ Überw-Anlagen	<input type="text"/>	x 12,50 <input type="text"/>	↑
Mess-Analyst/ Inst	<input type="text"/>	x 12,50	<input type="text"/>	300,00	MessAnalysetechnik	<input type="text"/>	x 12,50 <input type="text"/>	300,00
Elekt.Arbeiten	<input type="text"/>	x 12,50	<input type="text"/>	↓	Logistik/Verwert/ Behandl	<input type="text"/>	x 12,50 <input type="text"/>	↓
<b>Beurteilung von Prüfungsleistungen</b>								
	Anzahl	= €			Anzahl	= €		
Verfahrenstechnik	<input type="text"/>	x 6,00	<input type="text"/>	Verfahrenstechnik	<input type="text"/>	x 5,50	<input type="text"/>	
Elek-technik/ Anltechnik	<input type="text"/>	x 5,00	<input type="text"/>	Kaufm.Handeln	<input type="text"/>	x 5,50	<input type="text"/>	
Wirtschaft/ Sozialkunde	<input type="text"/>	x 5,00	<input type="text"/>	Wirtschaft/ Sozialkunde	<input type="text"/>	x 5,00	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Betr/ Überw-Anlagen	<input type="text"/>	x 5,00	<input type="text"/>	Betr/ Überw-Anlagen	<input type="text"/>	x 5,00	<input type="text"/>	
Mess-Analyst/ Inst	<input type="text"/>	x 5,00	<input type="text"/>	MessAnalysetechnik	<input type="text"/>	x 5,00	<input type="text"/>	
Elekt.Arbeiten	<input type="text"/>	x 5,00	<input type="text"/>	Logistik/Verwert/ Behandl	<input type="text"/>	x 5,00	<input type="text"/>	
<b>Zwischenprüfung</b>								
Erstellen von Prüfungsaufgaben								
	Anteil In %	= €			Anteil In %	= €		
Kenntnisprüfung	<input type="text"/>	x 75,00	<input type="text"/>	Kenntnisprüfung	<input type="text"/>	x 75,00	<input type="text"/>	
- Neuerstellung	<input type="text"/>	x 75,00	<input type="text"/>	- Neuerstellung	<input type="text"/>	x 75,00	<input type="text"/>	
- Überarbeitung	<input type="text"/>	x 15,00	<input type="text"/>	- Überarbeitung	<input type="text"/>	x 15,00	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
	Anteil in %	= €			Anteil in %	= €		
Fertigkeitsprüfung	<input type="text"/>	x 150,00	<input type="text"/>	Fertigkeitsprüfung	<input type="text"/>	x 150,00	<input type="text"/>	
<b>Beurteilung von Prüfungsleistungen</b>								
	Anzahl je 60'	= €			Anzahl je 60'	= €		
Kenntnisprüfung	<input type="text"/>	x 4,00	<input type="text"/>	Kenntnisprüfung	<input type="text"/>	x 4,00	<input type="text"/>	
Fertigkeitsprüfung	<input type="text"/>	x 3,25	<input type="text"/>	Fertigkeitsprüfung	<input type="text"/>	x 3,25	<input type="text"/>	
<b>Pauschalentschädigung</b> für den Vorsitzenden oder ein beauftragtes Mitglied für organisatorische Arbeiten vor und nach der Prüfung:								
<input type="text"/>				<input type="text"/>				
<b>Gesamtbetrag als Übertrag</b>				<b>Gesamtbetrag als Übertrag</b>				
<input type="text"/>				<input type="text"/>				

<b>Thüringer Landesverwaltungsamt</b> Referat 120, zuständige Stelle nach § 73 BBiG für den Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe	<b>Entschädigungsregelung                  für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und                  Berufsbildungsausschuss                  beim Thüringer Landesverwaltungsamt vom</b>	Anlage 3 - Seite 1 -
--	---	-------------------------

**Antrag auf Entschädigung**

<b>Antragsteller</b>			
Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	PLZ	Wohnort
Kreditinstitut	BIC	IBAN	
<input type="checkbox"/> als Vorsitzender	<input type="checkbox"/> im Berufsbildungsausschuss	<input type="checkbox"/> öffentlicher Dienst	
<input type="checkbox"/> als Mitglied	<input type="checkbox"/> im Prüfungsausschuss	<input type="checkbox"/> freier Beruf	
Arbeits-/ Dienststelle		Dienstort	

weitere Anlässe auf Ergänzungsblatt  
(Anlage 4)

- ja  
 nein

1.	Anlass			
2.	Datum			
3.	Ort der Tätigkeit			
4.	Beginn der Reise			
5.	Beginn der Tätigkeit			
6.	Ende der Tätigkeit			
7.	Ende der Reise			
8.	Abwesenheit (Diff. Aus 4 und 7)	Std.	Std.	Std.
9.	Tagegeld	€	€	€
10.	Fahrtkosten öffentl. Verk.-M.	€	€	€
11.	eigenes Kfz Strecke	km	km	km
12.	Sitzungsentschädigung ÖD	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13.	Sitzungsentschädigung FB	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Std.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Std.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Std.

	Betrag
<b>Tagegeld</b>	
Tage	
X 12,00 €	€
X 8,00 €	€
X 4,00 €	€
<b>Fahrtkosten</b> öffentl. Verk.-M. Beleg	€
eigenes Kfz km	
X 0,35 €	€
<b>Sitzungsentschädigung</b>	
Tage ÖD	
X 10,00 €	€
Tage FB	
X 12,50 €	€
(max. 100,00 €)	€
<b>Übertrag von der Rückseite</b>	€

<b>zu überweisen</b>	€
----------------------	---

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben unter Einschluss der mir bekannten Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und Berufsbildungsausschuss beim Thüringer Landesverwaltungsamt.  
Mir ist bekannt, dass Anträge auf Entschädigung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten gestellt werden müssen (§ 10 Entschädigungsregelung).

<b>Antragsteller</b> Datum, Unterschrift
---

Vorsitzender: <input type="checkbox"/> im Berufsbildungsausschuss <input type="checkbox"/> im Prüfungsausschuss	sachlich und rechnerisch richtig
---	----------------------------------

<b>Thüringer Landesverwaltungsamt</b> Referat 120, zuständige Stelle nach § 73 BBiG für den Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe	<b>Entschädigungsregelung</b> <b>für die Tätigkeit im Prüfungs-, Aufgabenerstellungs- und</b> <b>Berufsausschuss</b> <b>beim Thüringer Landesverwaltungsamt vom</b>	Anlage 3 - Seite 2 -
--	--	-------------------------

**Nachweis von Leistungen durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses**

Zwischenprüfung       Abschlussprüfung

<u>Schriftliche Prüfungsaufgaben</u>		<u>Erstellung</u>		<u>Beurteilung</u>	
	Anteil		Betrag	Anzahl	Betrag
1. Retten, Erstversorgung und Schwimmen (90 min)	%	x 62,50 €	€		x 5,00 € €
2. Badebetrieb (120 min)	%	x 75,00 €	€		x 5,50 € €
3. Bädertechnik (90 min)	%	x 62,50 €	€		x 5,00 € €
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 min)	%	x 50,00 €	€		x 5,00 € €
<u>Schriftliche Prüfungsaufgaben</u>		<u>Aufsichtsführung</u>		<u>Ergänzungsgespräch</u>	
	Zeit		Betrag	Anzahl der Prüfungen	Betrag
1. Retten, Erstversorgung und Schwimmen	Std.	x 6,00 €	€		x 5,00 € €
2. Badebetrieb	Std.	x 6,00 €	€		
3. Bädertechnik	Std.	x 6,00 €	€		
4. Wirtschafts- und Sozialkunde	Std.	x 6,00 €	€		
<u>Praktische Prüfung</u>					
<u>Retten und Erstversorgung</u>					
	Anzahl der Prüflinge		Betrag		
A Startsprung in Kleidung		x 5,00 €	€		
Abschleppen		x 5,00 €	€		
Erstversorgung		x 5,00 €	€		
B 300 m Kleiderschwimmen		x 5,00 €	€		
C HLW am Übungsphantom		x 5,00 €	€		
D 50 m Abschleppen		x 5,00 €	€		
<u>Schwimmen</u>					
A Streckentauchen		x 5,00 €	€		
B Ausführen einer Wettkampfsportart		x 5,00 €	€		
C Zeitschwimmen		x 5,00 €	€		
D Kopfsprung aus 3 m Höhe		x 5,00 €	€		
<u>Besucherbetreuung und Schwimmunterricht</u>					
A Vorbereitung und Durchführung einer Schwimmunterrichtseinheit		x 5,00 €	€		
B Durchführung eines vorgegebenen Spiels oder Sportarrangementes		x 5,00 €	€		
<u>Organisatorische Arbeiten vor und nach der Prüfung</u>					
Pauschalentschädigung		25,00 €	€		
<b>Gesamtbetrag als Übertrag</b>			€	€	





**148**

## Verbandssatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen; Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Diese Änderungssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 08.06.2015

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 08.06.2015  
Az.: 204.11-1454-016/99-G  
ThürStAnz Nr. 26/2015 S. 1103

### 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 und 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Verbandsversammlung des ZRO in der Sitzung am 21. Mai 2015 nachfolgende 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZRO vom 03.12.1996 (Thüringer Staatsanzeiger 1996, S. 2184), zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZRO vom 06. Dezember 2007 (Thüringer Staatsanzeiger 2007, S. 2396 – 2397) beschlossen:

#### Artikel 1

(1) § 3 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 1 wird „§ 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – KrW-/AbfG –“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – KrWG –“.
2. Im Abs. 2 Satz 1 wird „TA Siedlungsabfall“ ersetzt durch „gesetzlichen Anforderungen“.
3. Im Abs. 2 Satz 2 wird „TA Siedlungsabfall“ ersetzt durch „gesetzlichen Anforderungen“.
4. Im Abs. 3 Satz 6 wird „Dienstleistung“ ersetzt durch „Leistung“.
5. Im Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Komma „ob er eigene Anlagen betreibt und“ eingefügt.
6. Im Abs. 4 Satz 3 wird „spätestens aber alle fünf Jahre“ gestrichen.

(2) § 15 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### § 15 Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt durch einen Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Regiebetrieb ist eine juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Zweckverbandes. Für ihn gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Die nach den §§ 6 bis 25 ThürEBV einer Werkleitung bzw. einem Werkausschuss zugewiesenen Aufgaben werden durch den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsversammlung wahrgenommen. Abweichend von § 19 ThürEBV erfolgt die schriftliche Berichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit halbjährlich.
- (2) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der seines Regiebetriebes geführt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Verbandsversammlung beschließt über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(3) § 16 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Basisumlage deckt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung der Mengenkontingente, die in den Verträgen zur Restabfallbehandlung festgelegt sind, entstehen. Dabei wird aus unterschiedlichen vertraglichen Entgelten ein durchschnittliches Entgelt ermittelt, das für alle Verbandsmitglieder gilt.  
Die Mengenkontingente für die Verbandsmitglieder werden wie folgt bestimmt:  
Jedes Verbandsmitglied benennt in Vorbereitung der Vertragsabschlüsse eine verbindliche Abfallmenge.  
Die Mengenober- und Untergrenze wird mit einem für alle Verbandsmitglieder einheitlichen Zuschlag und Abschlag per Beschluss festgelegt.  
Die so ermittelten Mengenkontingente sind Grundlage für die Verträge und gelten während der jeweiligen Vertragslaufzeit.“
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
Die Mehrkostenumlage deckt sämtliche Kosten, welche für die Entsorgung von Abfallmengen außerhalb der Mengenkontingente nach Abs. 3 entstehen.
3. Im Absatz 6 Satz 2 wird „unter Abs. 4 aufgeführten Kontingenten“ ersetzt durch „Kontingenten gemäß Abs. 3“.
4. Absatz 7 entfällt.
5. Absatz 8 wird Absatz 7. Im Satz 1 wird „soweit die unter (1) bis (7) genannten“ ersetzt durch „soweit die unter (1) bis (6) genannten“.
6. Absatz 9 und 10 werden Absatz 8 und 9.

(4) § 16 a entfällt.

#### Artikel 2

Die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gera, den 02.06.2015  
Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen

– Siegel –

gez. Klein  
Verbandsvorsitzender

**Thüringer Staatsanzeiger**

ISSN-Nr. 0939-9135

25. Jahrgang

**HERAUSGEBER:**

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

**REDAKTION:**

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 3793309

Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 3793322

Telefax: 0361 3793392

E-Mail: [staatsanzeiger@tmik.thueringen.de](mailto:staatsanzeiger@tmik.thueringen.de)

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

**VERLAG:**

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40, Telefax: 03691 6905-44

E-Mail: [verlag@husemann.net](mailto:verlag@husemann.net)Internet: [www.husemann.net](http://www.husemann.net)**DRUCK:**

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25

Druckverfahren: Offset

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

ERSCHEINUNGSWEISE: wöchentlich montags. Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 60,00 €, ohne Sonderdrucke (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer).

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr, Abonnementkündigung zum 31.12. möglich.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 3,00 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Anzeigenschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für Ausschreibungsanzeigen nach VOB, VOL und VOF: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

(Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2002)

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 26 vom 29.06.2015 beträgt 36 Seiten (ohne Ausschreibungen nach VOB/VOL/VOF).